



Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Verdienstausfall	2
§ 2 Fahrkosten	3
§ 3 Aufwandsentschädigungen.....	3
§ 4 Fraktionssitzungen	4
§ 5 Dienstreisen	5
§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist.....	5
§ 7 In-Kraft-Treten	5

Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung in Nidderau am 21.05.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 15 pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 100 EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen

der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

– Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen und gewählte Mitglieder der Betriebskommission erhalten 12 EURO pro Sitzung.

– Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirats, der Arbeitskreise, Kommissionen und sonstiger Beiräte erhalten 14 EURO pro Sitzung. Mit diesem erhöhten Sitzungsgeld sind auch alle durch die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem entstehenden Kosten, insbesondere Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Papier- und Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten bei Wahlen und Abstimmungen pro Tag ihrer Tätigkeit mindestens 30 EURO. Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände erhalten mindestens 100 EURO und der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin mindestens 125 EURO bei Wahlen und Abstimmungen pro Tag ihrer Tätigkeit. Abweichende Entschädigungen können sich durch Festsetzungen in gesetzlichen Regelungen ergeben. Werden städtische Beschäftigte in die Auszählungswahlvorstände berufen entfällt die Aufwandsentschädigung; Die Tätigkeit erfolgt während der Arbeitszeit und ist mit dem monatlichen Entgelt abgegolten.

(3) Stadtverordnete und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats erhalten für die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EURO pro Monat. Damit sind alle durch die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem entstehenden Kosten, insbesondere Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Papier- und Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

• die oder den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung	30 EURO
• stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung - nur nach Einsatz-	13 EURO
• Ausschussvorsitzende	25 EURO
• Fraktionsvorsitzende gem. § 36 a HGO	30 EURO
• ehrenamtliche Stadträte/ innen	25 EURO
• Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	25 EURO
• Vorsitzende der Beiräte und Arbeitskreise	10 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheidet. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 14 EURO. Nehmen Beschäftigte der Stadtverwaltung die Schriftführung wahr, so wird stattdessen Zeitausgleich gewährt.

(6) Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Magistrats in Fällen des § 47 HGO die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält es für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs.4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 27,00 €.

(7) Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Magistrats die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei Gratulations- und Repräsentationsterminen so erhält es 15 € Aufwandsentschädigung pro Termin, bei mehreren Terminen maximal 30 € pro Tag.

(8) Nimmt ein ehrenamtliches Mitglied ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - sein Mandat länger als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats in Abstimmung mit der/dem Fraktionsvorsitzenden die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 solange eingestellt bis das ehrenamtliche Mitglied wieder an einer Sitzung teilgenommen hat.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche Sitzungen, die per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind grundsätzlich bis 31.12. des Entstehungsjahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Abweichend hiervon müssen ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte ihren Anspruch auf Entschädigungsleistungen monatlich schriftlich geltend zu machen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau vom 01.01.2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den 27.05.2026

gez. Andreas Bär
Bürgermeister